

SBK.2026.242

(STA.2026.63)

Art. 338

Entscheid vom 20. August 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Schär
 Gerichtsschreiberin Toebak

Gesuchsteller 1 **A.**_____, [...]
 [...]

Gesuchstellerin 2 **B.**_____, [...]
 [...]
 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwalt Mirco Ceregato,
 [...]

Gegenstand Ausstandsgesuch

 in der Strafsache gegen C._____, D._____, E._____, F._____, G._____
 und H._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach führt gegen C.____, D.____, E.____, F.____, G.____ und H.____ (fortan: Beschuldigte) ein Strafverfahren wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung zum Nachteil von † I.____ sowie Urkundenfälschung.

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, im Zusammenhang mit einer Behandlung vom 27. März 2023 ihre ärztlichen Sorgfaltspflichten verletzt und damit den Tod von † I.____ verursacht zu haben. Zudem sollen sie den Austrittsbericht vom 28. März 2023 nachträglich inhaltlich verfälscht haben, um den wahren Gesundheitszustand von † I.____ zu vertuschen, über ihre Sorgfaltspflichtverletzung hinwegzutäuschen und ihre Beweislage zu verbessern.

1.2.

Mit Eingabe vom 3. März 2026 beantragten A.____ und B.____ (fortan: Gesuchsteller) die Ergänzung und Präzisierung des Gutachtens von Dr. J.____ vom 3. Dezember 2025 anhand der von ihnen eingereichten Ergänzungsfragen. Mit Eingabe vom 27. März 2026 beantragte auch D.____, Dr. J.____ Ergänzungsfragen bzw. gewisse Fragen erneut zu stellen. Mit Beweisergänzungsentscheid vom 17. April 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach, dass Dr. J.____ kein Auftrag zur Ergänzung oder Verbesserung des Gutachtens vom 3. Dezember 2025 erteilt werde.

1.3.

Die Gesuchsteller stellten mit Eingabe vom 24. April 2026 weitere Beweis-anträge.

1.4.

Mit Parteimitteilung vom 28. Mai 2026 teilte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach den Parteien den Abschluss der Strafuntersuchung mit und stellte die Anklageerhebung beim Gericht in Aussicht.

1.5.

Die Gesuchsteller stellten mit Eingabe vom 3. Juni 2026 erneut Beweisanträge.

1.6.

Mit Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach die Ablehnung der Beweisanträge wie folgt:

" 1.

Der Gutachterin werden die mit Eingabe vom 03.03.2026 beantragten und mit Eingabe von 24.04.2026 wiederholten Ergänzungsfragen zur Erstkonsultation nicht zur Beantwortung unterbreitet.

2.

Es werden mit den beschuldigten Personen keine Einvernahmen durchgeführt."

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 17. Juni 2026 stellten die Gesuchsteller bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach ein Ausstandsgesuch mit folgenden Anträgen:

" 1.

Staatsanwalt K._____ sei im Strafverfahren Nr. STA5 ST.2026.63 pvph / pvph in den Ausstand zu versetzen (Art. 56 lit. f i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO)

2.

Die unter seiner Mitwirkung ergangenen Amtshandlungen, namentlich der Beweisergänzungsentscheid vom 17. April 2026, der Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 (Abweisung der Beweisanträge vom 24. April 2026) sowie die Parteimitteilung vom 28. Mai 2026, seien aufzuheben und zu wiederholen (Art. 60 Abs. 1 StPO).

3.

Die mit Verfügung vom 5. Juni 2026 bis 18. Juni 2026 erstreckte Frist zur Stellungnahme zur Kostenverlegung und für Entschädigungs- oder Genugtuungsbegehren sei den Privatklägern abzunehmen und neu anzusetzen, wenn über das vorliegende Ausstandsgesuch entschieden wurde.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten des Staates."

2.2.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2026 leitete die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach das Ausstandsgesuch der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zum Entscheid weiter. Gleichzeitig nahm der Staatsanwalt K._____ (fortan: betroffener Staatsanwalt) zum Ausstandsgesuch Stellung, ohne konkrete Anträge zu stellen.

2.3.

Die Gesuchsteller reichten am 13. Juli 2026 eine Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Die Gesuchsteller stützten ihr Ausstandsgesuch auf Art. 56 lit. f StPO. Darüber entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft bzw. ein Staatsanwalt betroffen ist. Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs ist gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. § 13 Abs. 1 EG StPO und § 9 f. sowie Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 lit. b der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau (GKA 155.200.3.101) die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau.

2.

2.1.

Die Gesuchsteller führten in ihrem Ausstandsgesuch vom 17. Juni 2026 aus, der betroffene Staatsanwalt habe im Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 das Gutachten zur Erstkonsultation aktenwidrig zugunsten der Beschuldigten wiedergegeben. Der Arztbericht vom 28. März 2023 sei nicht wie im Gutachten festgehalten, kontinuierlich ergänzt worden, sondern nach der Entlassung von † I. _____ über drei Tage lang abgeändert worden und zwar von Ärzten bzw. Ärztinnen, die ihn nicht behandelt und über keine anderen Unterlagen als die Triageblätter verfügt hätten. Das Gutachten enthalte keine Entlastung der Beschuldigten, da sich die Gutachterin nicht dazu geäussert habe, wie die Erstkonsultation zu beurteilen wäre, wenn die Dokumentation verfälscht worden wäre und statt auf den Arztbericht auf die Triageblätter abgestützt würde. Der betroffene Staatsanwalt habe diesbezüglich entscheidende und streitige Tatfragen hinsichtlich des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung vorweggenommen. Ferner habe er den vollständigen Verzicht auf eine Einvernahme der Beschuldigten offen mit deren Berufsstand als Ärzte bzw. Ärztinnen begründet – damit eine Bevorteilung erkennen lassen – sowie sein Vorgehen auf deren eigene, entlastende Darstellung gestützt. Dadurch habe er die zur Objektivität verpflichtete Untersuchung einseitig zugunsten der Beschuldigten ausgerichtet. Weder die Berufung auf Art. 145 StPO noch der Hinweis auf die Prozessökonomie vermöchten eine unvollständige und einseitige Untersuchung zu rechtfertigen. Schliesslich habe der betroffene Staatsanwalt die Anklageerhebung beabsichtigt, obwohl die Beschuldigten entgegen Art. 157 Abs. 2, Art. 158 Abs. 1 lit. a sowie Art. 317 StPO weder einvernommen – die Eröffnungsmitteilung und die Einladung vom 23. Januar 2026 zur schriftlichen Stellungnahme zum Gutachten genügten nicht – noch individuell mit dem Tatvorwurf konfrontiert worden seien. Die Mitteilung der Anklageerhebung richte sich pauschal gegen alle Beschuldigten, ohne darzulegen, welche Garantenstellung, welche konkrete Sorgfaltspflichtverletzung und welcher Tatbeitrag den einzelnen Beschuldigten jeweils angelastet werde. Damit liefere die Untersuchung dem Gericht nicht die für die

Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen i.S.v. Art. 308 Abs. 3 StPO. Das Zusammenwirken der unterlassenen Untersuchungshandlungen sowie der Verfahrensfehler des betroffenen Staatsanwalts erwecke bei objektiver Betrachtung den Anschein seiner Befangenheit. Es sei davon auszugehen, dass die Untersuchung nicht mehr ergebnisoffen, sondern einseitig zugunsten der Beschuldigten geführt werde.

2.2.

Der betroffene Staatsanwalt brachte dagegen in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2026 vor, er sei als Staatsanwalt verpflichtet gewesen, die Ablehnung von Beweisanträgen zu begründen und habe sich deshalb dazu möglichst wertungsfrei äussern müssen. Er habe lediglich festgehalten, dass aus seiner Sicht die Gutachten hinreichend deutlich und begründet seien, sodass sie dem Gericht in ihrer Gesamtheit eine abschliessende juristische Würdigung der Angelegenheit ermöglichen. Weiter habe er den Parteien eine Anklage in Aussicht gestellt. Dieser Entscheid basiere auf den Ermittlungsergebnissen und erfolge gestützt auf Art. 324 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen hinreichender Verdachtsgründe zur Anklageerhebung verpflichtet sei, sofern kein Strafbefehl erlassen werden könne. Hätte er die Beschuldigten bevorzugen wollen, hätte er wohl eher die Einstellung der Strafuntersuchung angekündigt. Auf die Einvernahmen der Beschuldigten habe er verzichtet, weil sich diese trotz expliziter Einladung nur rudimentär auf dem Schriftweg (Möglichkeit gemäss Art. 145 StPO) zur Sache geäussert hätten, obwohl er ihnen zahlreiche konkrete Fragen betreffend ihre Sichtweise zu den Geschehnissen unterbreitet habe. Dies sei ihr gutes Recht gewesen, denn sie seien nicht zur Aussage verpflichtet. Jedoch sei unter diesen Umständen nicht zu erwarten gewesen, dass die Einvernahmen der Sachverhaltsaufklärung dienlich gewesen wären. Auch habe er berücksichtigt, dass sich der Sachverhalt vor über drei Jahren zugetragen habe, weshalb die Aussagen der Beschuldigten nicht dieselbe Beweiskraft gehabt hätten wie bei einer zeitnäheren Einvernahme. Es liege weiter ein komplexer Sachverhalt vor und die Planung sowie Durchführung der Einvernahmen hätte aufgrund der Vielzahl an Verfahrensbeteiligten das Verfahren um voraussichtlich ein weiteres Jahr verzögert. Dies sei seines Erachtens nicht notwendig gewesen, da das Sachgericht in der Sache gestützt auf die edierten Akten sowie die zahlreichen amtlichen und privaten Gutachten auch ohne Einvernahme der Beschuldigten hätte entscheiden können.

2.3.

Mit Stellungnahme vom 13. Juli 2026 hielten die Gesuchsteller vollumfänglich an ihrem Ausstandsgesuch fest. Ergänzend machten sie geltend, sie beanstandeten nicht, dass der betroffene Staatsanwalt ihre Beweisanträge abgelehnt habe, sondern dass die Begründung dieser Ablehnung auf einer inhaltlich falschen und aktenwidrigen Wiedergabe des Gutachtens beruhe. Der betroffene Staatsanwalt habe gewusst, dass die Annahme der

Gutachterin – kontinuierliche Ergänzung des Arztberichts statt Abänderung durch Ärzte bzw. Ärztinnen, welche † I. _____ nicht behandelt hätten – falsch gewesen sei, dennoch habe er die Entlastung der Beschuldigten daraus abgeleitet. Dem betroffenen Staatsanwalt sei gestützt auf die Akten der tatsächliche Ablauf der Dokumentationsänderungen und der Vorwurf der Urkundenfälschung bekannt gewesen. Des Weiteren verkenne das Argument, wonach die Erhebung einer Anklage gegen eine Parteilichkeit spreche, dass eine schlecht bzw. unvollständig geführte Untersuchung – namentlich ohne Einvernahme der Beschuldigten, ohne individualisierten Tatvorwurf und mit einer aktenwidrigen Würdigung eines Gutachtens – mit anschliessender Anklage für die Beschuldigten letztlich günstiger sein könne als eine sorgfältig geführte Untersuchung mit anschliessender Verfahrenseinstellung. Überdies sei auch trotz Anklageerhebung nicht klar, welche Anträge der betroffene Staatsanwalt vor Gericht stellen werde. Es sei nach wie vor möglich, dass er vor dem Sachgericht auf einen Freispruch der Beschuldigten plädiere. Die Pflicht zur Objektivität gelte während des gesamten Vorverfahrens. Eine Anklageerhebung heile eine einseitig geführte Untersuchung nicht rückwirkend. Es sei nicht gerechtfertigt gewesen, dass die Einvernahme der Beschuldigten unterblieben sei (vgl. Art. 157 Abs. 2 und Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO). Prozessökonomische Erwägungen könnten die Einhaltung zwingender Gehörsrechte nicht ersetzen. Gestützt auf Art. 317 StPO habe gar eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Schlusseinvernahme der Beschuldigten bei umfangreichen und komplizierten Verfahren bestanden. Zudem seien im Verfahren kaum eigene Untersuchungshandlungen vorgenommen worden. So sei die Einholung eines Zweitgutachtens nicht von Amtes wegen angeordnet worden, sondern erst, nachdem die Gesuchsteller ein Privatgutachten eingereicht und einen Antrag gestellt hätten. Ausserdem sei zwischenzeitlich eine Einstellung des Verfahrens erwogen worden, trotz des vom betroffenen Staatsanwalt selbst als komplex bezeichneten Sachverhalts. Sodann sei die Individualität der Tatvorwürfe bis heute ungeklärt. Der Anschein der Befangenheit des betroffenen Staatsanwalts ergebe sich aus einer Gesamtwürdigung dieser Umstände.

3.

3.1.

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Art. 56 lit. a–e genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Art. 56 lit. f StPO entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gerichts zu erwecken. Dabei ist

nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Miss-trauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei ob- jektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenom- menheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass das Gericht tatsächlich befangen ist (statt vieler BGE 148 IV 137 E. 2.2).

Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV über- tragen werden. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsanwalts i.S.v. Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Das gilt allerdings nur für das Vorverfahren. Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staatsan- waltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die be- lastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlas- tenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen. Nach Erhebung der Anklage wird die Staatsanwalt- schaft dagegen wie die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft zur Partei (Art. 104 Abs. 1 StPO). In diesem Verfahrensstadium ist die Staats- anwaltschaft definitionsgemäss nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet und hat sie grundsätzlich die Anklage zu vertreten (Art. 16 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 m.w.H.).

3.2.

Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders ver- hält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3 m.w.H.). Zudem müssen sich solche Verfahrensfehler einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken und eine auf fehlender Distanz und Neutralität beruhende Haltung offenbaren (BOOG, in: Basler Kommen- tar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 59 zu Art. 56 StPO m.w.H.). Die richterliche bzw. staatsanwaltliche Tätigkeit verlangt eine rasche Beurteilung oft strittiger und heikler Sachverhalte. Es obliegt zudem grundsätzlich der dafür zuständigen Rechtsmittelinstanz, allfällige

Verfahrensfehler zu korrigieren. Das Ausstandsverfahren ist nicht dazu da, den Parteien zu ermöglichen, die Verfahrensführung an sich oder einzelne Zwischenentscheide – insbesondere der Verfahrensleitung – infrage zu stellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 m.w. H.).

4.

4.1.

Vorliegend ist zu prüfen, ob in objektiver Gesamtbetrachtung der unterlassenen Untersuchungshandlungen sowie der behaupteten Verfahrensfehler des betroffenen Staatsanwalts der Anschein einer Befangenheit und einseitigen Verfahrensführung zugunsten der Beschuldigten begründet ist.

4.2.

4.2.1.

Die Gesuchsteller rügten, der Beweisergänzungsentscheid der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vom 5. Juni 2026 gebe das Gutachten von Dr. J._____ vom 3. Dezember 2025 aktenwidrig zugunsten der Beschuldigten wieder und nehme die für den Vorwurf der fahrlässigen Tötung entscheidenden und streitigen Tatfragen vorweg.

4.2.2.

Im Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 wurde der Beweisantrag der Gesuchsteller, der Gutachterin Dr. J._____ Ergänzungsfragen zu unterbreiten, abgelehnt. Zur Begründung führte der betroffene Staatsanwalt aus, in der vorliegenden Angelegenheit existierten bereits mehrere Gutachten. Aktenkundig seien neben dem vorliegend relevanten Gutachten von Dr. J._____ vom 3. Dezember 2025 ein weiteres amtliches Gutachten sowie ein amtliches Ergänzungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Kantonsspital Aarau AG vom 31. Juli 2024 bzw. 14. November 2024 und ein Privatgutachten sowie zwei private Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. L._____ vom 20. September 2024, vom 7. Dezember 2024 sowie vom 3. Mai 2025. Gestützt auf diese Gutachten sowie die edierten Patientenakten sei der Sachverhalt hinreichend ermittelt und dem Gericht eine abschliessende juristische Würdigung möglich. Es bestehe somit kein Anlass, Dr. J._____ (oder sonst irgendeine sachverständige Person) zur Beantwortung weiterer Fragen anzuhalten. Zum Gutachten von Dr. J._____ vom 3. Dezember 2025 hielt der betroffene Staatsanwalt fest – soweit vorliegend relevant –, gemäss diesem Gutachten gebe die erste Behandlung von † I._____ keinen Anlass zu Beanstandungen. In Bezug auf die ärztliche Dokumentation sei sie zum Ergebnis gelangt, dass keine Hinweise auf eine falsche Dokumentation ersichtlich seien. Hingegen sei von einer initial unvollständigen Dokumentation auszugehen, da die jeweiligen Arztbericht-Versionen kontinuierlich ergänzt worden seien.

Das aktenkundige Gutachten von Dr. J._____ vom 3. Dezember 2025 stützt sich – entgegen der Annahme der Gesuchsteller – nicht nur auf die

Arztberichte betreffend die erste Notfallaufnahme von † I. _____ vom 27. März 2023, sondern auch auf die Triageakten (vgl. Ziff. 4.1.). Unter Ziff. 5.1. hielt die Gutachterin fest, dass eine Beurteilung der ärztlichen Sorgfaltspflicht erschwert sei, da aus ihrer Sicht eine gewisse Diskrepanz zwischen der pflegerischen Triage und den Arztberichten bestehe. So hätten gestützt auf die Triagedokumentation fortführende Abklärungen hinsichtlich Pneumonie in Betracht gezogen werden können, gemäss Arztberichten sei jedoch nachvollziehbar, dass darauf verzichtet worden sei. Unter Ziff. 5.2. führte sie dann aber aus, dass ihres Erachtens gestützt auf den Arztbericht "ambulante Notfallkonsultation" vom 28. März 2023 keine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht vorliege. Ausserdem hielt sie in Ziff. 6.1. fest, dass ihres Erachtens keine Hinweise auf eine falsche Dokumentation bestünden. Es sei vielmehr von einer initial unvollständigen Dokumentation auszugehen, da anhand der Unterlagen die jeweiligen Arztbericht-Versionen kontinuierlich ergänzt worden seien.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern der betroffene Staatsanwalt im Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 das Gutachten von Dr. J. _____ aktenwidrig zugunsten der Beschuldigten wiedergegeben haben soll. So handelt es sich bei der kurzen – im Wortlaut beinahe identischen – Wiedergabe um eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse aus dem Gutachten (wie dies auch bei den fünf anderen aktenkundigen Gutachten erfolgte). Ausserdem wird das Sachgericht – welches letztendlich aufgrund der in Aussicht gestellten Anklageerhebung über den vorliegenden Sachverhalt zu entscheiden hat – seinen Entscheid nicht gestützt auf die Zusammenfassungen der verschiedenen Gutachten im Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 fällen, sondern vielmehr die Gutachten in ihrer Gesamtheit sowie die edierten Patientenakten berücksichtigen. Sodann ist auch das Vorbringen der Gesuchsteller, wonach der Arztbericht vom 28. März 2023 mehrfach wesentlich verändert worden sein und eine Urkundenfälschung stattgefunden haben soll, bereits (namentlich im Privatgutachten von Prof. Dr. L. _____ vom 20. September 2024 und gestützt auf die Tabelle der 18 Versionen des Arztberichts, vgl. act. 429) dokumentiert und wird vom Sachgericht im Entscheid zu berücksichtigen und zu bewerten sein. Unter diesen Umständen ist eine Vorwegnahme wesentlicher Punkte hinsichtlich des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung durch den betroffenen Staatsanwalt nicht zu erkennen. Es ist kein Verfahrensfehler ersichtlich, welcher für eine allfällige Befangenheit relevant wäre.

4.2.3.

Des Weiteren dient das Ausstandsverfahren nicht dazu, den Beweisergänzungsentscheid der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vom 5. Juni 2026 inhaltlich auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Dazu stehen den Gesuchstellern andere Wege zur Verfügung. Zwar ist die Abweisung von Beweisanträgen grundsätzlich nicht mit Beschwerde anfechtbar, doch

können abgelehnte Beweisanträge an der Hauptverhandlung erneut gestellt werden (Art. 318 Abs. 2, Art. 331 Abs. 3, Art. 394 lit. b StPO). Das Ausstandsverfahren dient nicht der Umgehung dieser Vorschriften. In diesem Zusammenhang könnten höchstens Verfahrensfehler berücksichtigt werden, die offensichtlich oder besonders krass sind (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3.2.3). Derartiges ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

4.3.

4.3.1.

Ferner rügten die Gesuchsteller den vollständigen Verzicht des betroffenen Staatsanwalts auf die Durchführung von Einvernahmen der Beschuldigten. Sie machten diesbezüglich geltend, damit sei eine offene Bevorteilung der Beschuldigten zu erkennen. Ausserdem habe der betroffene Staatsanwalt sein Vorgehen auf die eigene, entlastende Darstellung der Beschuldigten gestützt, womit er die zur Objektivität verpflichtete Untersuchung einseitig zu ihren Gunsten ausgerichtet habe.

4.3.2.

Im Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 begründete der betroffene Staatsanwalt die Ablehnung des Beweisantrags auf Durchführung von Einvernahmen mit den Beschuldigten damit, dass ihnen auf dem Postweg die betreffenden Tatvorwürfe klar eröffnet worden seien und alle Beschuldigten wiederholt dazu eingeladen worden seien, sich zur Angelegenheit zu äussern oder Beweisanträge zu stellen. Von Seiten der Beschuldigten sei jedoch keine zu berücksichtigende Stellungnahme erfolgt. Folglich habe er sich dazu entschieden, nachdem die Beschuldigten keine Aussagepflicht treffe, es sich um einen komplexen Sachverhalt handle und gestützt auf die Vielzahl an Verfahrensbeteiligten mit vollem Terminkalender (sechs Ärzte bzw. Ärztinnen und ihre Verteidigung, Privatklägerschaft und ihre Rechtsvertretung sowie dem betroffenen Staatsanwalt) auf die Durchführung von Einvernahmen der Beschuldigten zu verzichten. Mit Blick auf Art. 145 StPO sei dies nicht zu beanstanden und habe sich nachträglich auch als prozessökonomisches Vorgehen herausgestellt, nachdem sämtliche Beschuldigte – wenn überhaupt – einzig verlauten lassen hätten, dass aus ihrer Sicht alles korrekt abgelaufen sei und ihnen kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könne.

Tatsächlich eröffnete die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach mit Schreiben vom 1. April 2025 den Beschuldigten D._____, C._____ und H._____, dass gegen sie eine Strafuntersuchung wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) und der Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) geführt werde. Dabei wurde ihnen eine Frist von 30 Tagen gesetzt, um sich zu äussern und eigene Fragen an die Gutachterin Dr. J._____ zu stellen. Ausserdem wurden sie auf die Möglichkeit hingewiesen, innert gleicher Frist eine schriftliche Stellungnahme zum Vorfall zu machen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2026 gewährte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach den Verfahrensbeteiligten sodann das rechtliche Gehör zum Gutachten von Dr. J. _____ vom 3. Dezember 2025 und teilte die Verfahrensausdehnung auf weitere Personen – die Beschuldigten G. _____, F. _____ und E. _____ – mit. Des Weiteren wurden sämtliche Verfahrensbeteiligte eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zum Vorfall einzureichen und ihre Sichtweise – mit Verweis auf Art. 145 StPO – aktenkundig zu machen. Überdies führte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach eine Liste von Fragen auf.

4.3.3.

Gemäss Art. 145 StPO kann eine Strafbehörde eine einzuvernehmende Person einladen, an Stelle einer Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Dieses Vorgehen kann im Interesse einer effizienten Strafverfolgung angezeigt sein. Damit wird die Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen an Stelle von persönlichen Einvernahmen der Parteien ausdrücklich normiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_978/2023 vom 11. März 2024 E. 1.2.1). Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, insbesondere dann, wenn es auf den persönlichen Eindruck einer Person ankommt, namentlich bei der Einvernahme von beschuldigten Personen (vgl. HÄRING, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 145 StPO). Entgegen der Auffassung der Gesuchsteller sehen Art. 157 und Art. 158 StPO keine gesetzliche Pflicht zur persönlichen Einvernahme der Beschuldigten vor, wie dies auch die Formulierung von Art. 157 Abs. 1 StPO als Kann-Vorschrift zeigt.

Des Weiteren besagt Art. 317 StPO, dass in umfangreichen und komplizierten Vorverfahren die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person vor Abschluss der Untersuchung nochmals in einer Schlusseinvernahme befragt und sie auffordert, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Art. 317 StPO nur eine Ordnungsvorschrift (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_745/2017 vom 12. März 2018 E. 1.1). Die Durchführung einer Schlusseinvernahme ist demnach nicht zwingend und führt grundsätzlich nicht dazu, dass die Anklage ungültig ist. Ihr Zweck ist es u. a., der beschuldigten Person nochmals ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewähren. Die beschuldigte Person kann aber auch auf die Durchführung einer Schlusseinvernahme verzichten (vgl. WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 317 StPO). Entgegen der Auffassung der Gesuchsteller begründete der betroffene Staatsanwalt den Verzicht auf eine (Schluss-)Einvernahme nicht lediglich mit dem Berufsstand der Beschuldigten und gestützt auf ihre eigenen, entlastenden Darstellungen – diese gab er lediglich wieder –, vielmehr führte er diesbezüglich verschiedene sachliche Gründe aus (trotz Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme hätten sich die Beschuldigten nur rudimentär

zur Sache geäußert, von den Einvernahmen seien keine sachdienlichen Erkenntnisse zu erwarten und es spreche auch die vergangene und die zukünftige Verfahrensdauer dagegen). Eine einseitig geführte Untersuchung ist unter diesen Umständen nicht gegeben.

Schliesslich kann – auch wenn der Verzicht auf mündliche Einvernahmen in einem Fall wie dem vorliegenden durchaus unüblich scheint – offenbleiben, ob der Verzicht auf die Durchführung von Einvernahmen der Beschuldigten vorliegend gerechtfertigt ist. Wie bereits unter E. 4.2.3 hiavor aufgeführt, müssten die Gesuchsteller ihre Argumente anderweitig in das Verfahren einbringen. Für das Ausstandsverfahren ist lediglich relevant, dass kein (krasser) Verfahrensfehler des betroffenen Staatsanwalts vorliegt. Eine Befangenheit des betroffenen Staatsanwalts zugunsten der Beschuldigten ist nicht ersichtlich.

4.4.

4.4.1.

Schliesslich rügten die Gesuchsteller, die Mitteilung der Anklageerhebung enthalte keine individualisierten Tatvorwürfe, sondern richte sich pauschal an die Beschuldigten. Es bleibe damit unklar, welche Garantenstellung, welche konkrete Sorgfaltspflichtverletzung und welcher Tatbeitrag den einzelnen Beschuldigten angelastet werde. Die Untersuchung liefere dem Sachgericht somit nicht die wesentlichen Grundlagen i.S.v. Art. 308 Abs. 3 StPO für die Beurteilung von Schuld und Strafe. Die Anklageerhebung würde zu früh erfolgen.

4.4.2.

In der Parteimitteilung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vom 28. Mai 2026 wurde die Anklageerhebung im vorliegenden Strafverfahren in Aussicht gestellt. Darin hielt der betroffene Staatsanwalt fest, der Vorwurf der fahrlässigen Tötung richte sich gegen die Beschuldigten C.____, D.____, E.____, F.____, G.____ und H.____, während der Vorwurf der Urkundenfälschung nur H.____, C.____ und D.____ betreffe. Damit wurde bereits klargestellt, dass die Urkundenfälschung nicht allen sechs Beschuldigten vorgeworfen werde. Dass die Parteimitteilung vom 28. Mai 2026 noch keine Ausführungen dazu enthielt, welche Garantenstellung, welche konkrete Sorgfaltspflichtverletzung und welcher Tatbeitrag den einzelnen Beschuldigten angelastet würden, ist hingegen nicht zu beanstanden. Bei der Parteimitteilung vom 28. Mai 2026 handelt es sich nicht um eine Anklageschrift, sondern lediglich um das Inaussichtstellen der Anklageerhebung. Die individualisierten Tatvorwürfe und die weiteren für den Entscheid des Sachgerichts wesentlichen Grundlagen haben sich erst aus der Anklageschrift zu ergeben. Die Gesuchsteller haben diese daher abzuwarten, bevor sie allfällige Verfahrensfehler rügen. Allein aus dem Umstand, dass die Parteimitteilung vom 28. Mai 2026 noch keine individualisierten Tatvorwürfe enthielt, kann weder auf eine unvollständige

Untersuchung sowie schlechte Anklage und schon gar nicht auf eine Befangenheit des betroffenen Staatsanwalts geschlossen werden.

4.5.

Gegen eine Befangenheit des betroffenen Staatsanwalts spricht zuletzt auch, dass er nicht nur Beweisanträge der Gesuchsteller, sondern auch jene des Beschuldigten D._____ (noch) nicht behandelt oder abgelehnt hat. Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 beantragte D._____, das Privatgutachten von Prof. Dr. L._____ vom 20. September 2024 sei aus den Akten zu entfernen, da dieser aufgrund verschiedener Umstände nicht als unvoreingenommener Gutachter gelten könne und das Gutachten deshalb unverwertbar sei. Ob dieser Antrag durch den betroffenen Staatsanwalt behandelt wurde, ergibt sich nicht aus den Akten. Dies kann jedoch offenbleiben, da im Beweisergänzungsentscheid vom 5. Juni 2026 sämtliche von Prof. Dr. L._____ erstatteten Privatgutachten als Beweismittel aufgeführt wurden. Zudem beantragte D._____ mit Schreiben vom 27. März 2026 die Stellung von Ergänzungsfragen an Dr. J._____. Mit dem Beweisergänzungsentscheid der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vom 17. April 2026 wurde dieser Beweisantrag abgelehnt. Sodann wurden auch die Beweisanträge der Beschuldigten C._____ und H._____, welche mit Schreiben vom 16. Juni 2025 respektive vom 25. Juli 2025 den Fragenkatalog an Dr. J._____ um weitere Fragen ergänzt haben und das Privatgutachten von Prof. Dr. L._____ wegen verschiedener befangenheitsrelevanter Umstände aus den Akten entfernt haben wollten, vom betroffenen Staatsanwalt soweit ersichtlich (bisher) nicht behandelt. Vor diesem Hintergrund kann ebenfalls nicht von einer einseitigen Untersuchung und einer Bevorzugung der Beschuldigten durch den betroffenen Staatsanwalt die Rede sein.

4.6.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei objektiver Betrachtung keine Befangenheit des betroffenen Staatsanwalts zugunsten der Beschuldigten ersichtlich ist. Das Ausstandsgesuch der Gesuchsteller erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Der Beschwerdeantrag Ziff. 3 betreffend die Neuansetzung der Frist zur Stellungnahme zur Kostenverlegung und für die Entschädigungs- oder Genugtuungsbegehren (vgl. Parteimitteilung vom 28. Mai 2026 sowie Gewährung der Fristerstreckung vom 5. Juni 2026) richtet sich ausschliesslich an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach, welche darüber noch zu befinden hat. Vorliegend ist deshalb nicht darauf einzugehen.

5.

Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO) und ihnen ist keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt K._____ wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 56.00, zusammen Fr. 856.00, werden den Geschstellern auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 92, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 20. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Toebak